



OBERFINANZDIREKTION KARLSRUHE

Oberfinanzdirektion Karlsruhe • Postfach 10 02 65 • 76232 Karlsruhe

Karlsruhe, 8. Dezember 2011

Arbeitgeber in
Baden-Württemberg

(Nur Internetseiten der Oberfinanzdirektion
und Portal der Finanzämter)

Aktenzeichen: S 2363/82
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationen für Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug ab 1.1.2012

Sehr geehrte Damen und Herren Arbeitgeber,

sicherlich haben Sie den Pressemeldungen bereits entnommen, dass der im Kalenderjahr 2012 vorgesehene Starttermin des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) aufgrund unerwarteter technischer Probleme verschoben werden musste. Der Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens der ELStAM durch die Arbeitgeber ist derzeit zum 1. November 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2013 geplant. Dies bedeutet, dass Sie die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab dem 1. November 2012 unverbindlich werden abrufen können, um erste Erfahrungswerte mit dem neuen EDV-Verfahren zu sammeln, bevor dann der verpflichtende Abruf zum 1. Januar 2013 beginnt.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die im Kalenderjahr 2012 für das Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Grundsätze unterrichten und bitten um Beachtung nachfolgender Informationen:

WELCHE LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN?

- Für den Arbeitnehmer liegt Ihnen **eine** Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 vor:

Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) sind auch im Kalenderjahr 2012 weiterhin gültig. Die dort aufgeführten Lohnsteuerabzugsmerkmale sind ungeachtet ihrer Gültigkeitsdauer auch im Jahr 2012 der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legen. Als Arbeitgeber brauchen

Sie nicht zu prüfen, ob die einzelnen Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Grunde bzw. der Höhe nach noch zutreffend sind.

- Für den Arbeitnehmer liegt Ihnen **keine** Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 vor:

Im Kalenderjahr 2012 erstmals beschäftigte Arbeitnehmer müssen Ihnen eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012 (sog. Ersatzbescheinigung 2012) vorlegen. Die dort aufgeführten Lohnsteuerabzugsmerkmale sind im Jahr 2012 der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legen.

KÖNNEN DIE LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE DURCH ANDERE BELEGE NACHGEWIESEN WERDEN?

Der Arbeitnehmer kann die zu Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres 2012 maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmale auch anhand folgender amtlicher Bescheinigungen nachweisen:

- Mitteilungsschreiben zur „Information über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)“, welches im Herbst 2011 an die Arbeitnehmer versandt wurde

oder

- Ausdruck über die zum 1. Januar 2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Ausdruck der ELStAM).

Das Mitteilungsschreiben oder der Ausdruck der ELStAM sind nur dann maßgebend, wenn Ihnen für den Arbeitnehmer gleichzeitig auch die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 für das erste Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) vorliegt. Liegt Ihnen das Mitteilungsschreiben oder der Ausdruck der ELStAM vor, sind allein die in der zuletzt ausgestellten amtlichen Bescheinigung aufgeführten Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebend.

VEREINFACHUNGSREGELUNG BEI AUSZUBILDENDEN

Für im Inland wohnende ledige Auszubildende können Sie folgende Vereinfachungsregelungen anwenden:

Der Lohnsteuerabzug ist auch ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 nach der Steuerklasse I durchzuführen. Der Auszubildende hat Ihnen hierfür lediglich seine Identifikationsnummer, den Tag der Geburt und ggf. die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen

und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt. Bei einem zu Beginn des Kalenderjahres 2012 bereits bestehenden Ausbildungsverhältnis hat der Auszubildende zusätzlich zu bestätigen, dass es sich auch weiterhin um sein erstes Dienstverhältnis handelt.

WELCHE AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN SIND ZU BEACHTEN?

Sie müssen die Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 und ggf. zusätzlich die amtlichen Bescheinigungen (Mitteilungsschreiben bzw. Ausdruck der ELStAM) zusammenführen und aufbewahren. Auf Verlangen des Arbeitnehmers haben Sie ihm die Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend zu überlassen.

Die im Rahmen der Vereinfachungsregelung bei Auszubildenden vorliegenden schriftlichen Bestätigungen sind abweichend hiervon bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2012 aufzubewahren.

WAS IST BEI DER BEENDIGUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSSES ZU BEACHTEN?

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 2012 haben Sie die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 bzw. 2012 und ggf. zusätzlich die amtlichen Bescheinigungen (Mitteilungsschreiben bzw. Ausdruck der ELStAM) dem Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zur Vorlage beim neuen Arbeitgeber auszuhandigen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zum Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2012 wird auf das auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Lohnsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines veröffentlichte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Dezember 2011 (Az. IV C 5 - S 2363/07/0002-03) verwiesen.

Ihre Oberfinanzdirektion